

Reglement UBS Fondskonto/-depot

1. UBS Fondskonto/-depot

Das UBS Fondskonto ist ein zweckgebundenes Konto zum Fondssparen auf der Basis von Investitionen in UBS Anlagefonds. Die erworbenen Anteile bzw. Bruchteile der UBS Anlagefonds werden in dem zum UBS Fondskonto gehörenden UBS Fondsdepot aufbewahrt. Das vorliegende Reglement ergänzt insbesondere die Allgemeinen Depotbedingungen und geht im Widerspruchsfall diesen vor.

2. Vermögensplanarten

Es werden zwei Vermögensplanarten unterschieden: der Wachstumsplan und der Rücknahmeplan. Die Investition (Wachstumsplan) bzw. Desinvestition (Rücknahmeplan) richtet sich nach den individuellen Instruktionen.

2.1 Wachstumsplan

Der Wachstumsplan dient dem Vermögensaufbau. Mittels Einzahlung auf das UBS Fondskonto beauftragt der Kunde UBS Switzerland AG (nachstehend UBS) automatisch, das Kontoguthaben in Anteile bzw. Bruchteile (vgl. Ziffer 4) der in der Anlageinstruktion gewählten UBS Anlagefonds zu investieren, sofern der Mindestanlagebetrag von CHF/EUR/USD 50 auf dem UBS Fondskonto erreicht wird. Ist dieser Betrag nicht erreicht, erfolgt die Anlage erst, wenn er durch eine weitere Kontogutschrift erreicht wird. Angelegt wird jeweils möglichst der ganze Betrag.

Der Kunde kann die Höhe und die Periodizität seiner Einzahlungen auf das UBS Fondskonto frei wählen.

Der Kauf von Anteilen bzw. Bruchteilen der gewählten UBS Anlagefonds erfolgt in der Regel vier Bankwerkstage nach verbuchter Einzahlung auf dem UBS Fondskonto.

2.2 Rücknahmeplan

Beim Rücknahmeplan handelt es sich um die regelmässige Desinvestition eines im UBS Fondsdepot vorhandenen Anlagekapitals. Vorausgesetzt hierzu ist ein Kapital im UBS Fondsdepot von mindestens CHF/EUR/USD 50 000.

Mit dem Rücknahmeplan weist der Kunde UBS an, Geldbeträge in der Höhe des Mindestdesinvestitionsbetrags von CHF/EUR/USD 250 zulasten des UBS Fondskontos zum festgelegten Zeitpunkt auf das von ihm bezeichnete Konto zu überweisen; hierzu hat er UBS einen separaten Dauerauftrag zu erteilen.

Zum Ausgleich des Kontosaldo verkauft UBS jeweils die erforderliche Anzahl UBS Fondsanteile bzw. Bruchteile davon (vgl. Ziffer 4), unter Berücksichtigung der vereinbarten Anlageinstruktionen. Reicht der UBS Fondsdepotbestand zur Vornahme der Überweisung nicht aus, so wird die Anweisung nicht ausgeführt; es erfolgen keine Teilzahlungen.

3. Verfügbarkeit des investierten Kapitals/Saldierung des UBS Fondskontos

Unabhängig der gewählten Vermögensplanart (Ziffer 2) kann der Kunde mittels Einzelauftrag bis zu 80% des dannzumal vorhandenen Kapitals im UBS Fondskonto/-depot sofort beziehen.

Der Geldbezug pro Transaktion muss mindestens CHF/EUR/USD 250 (Mindestdesinvestitionsbetrag) betragen.

Zum Ausgleich des Fondskontosaldos verkauft UBS jeweils die erforderliche Anzahl UBS Fondsanteile bzw. Bruchteile davon (vgl. Ziffer 4), unter Berücksichtigung der vereinbarten, dannzumal geltenden Anlageinstruktion. Reicht der Fondsdepotbestand zur Vornahme der Überweisung nicht aus, so wird die Anweisung nicht ausgeführt; es erfolgen keine Teilzahlungen.

Sofern der Kunde mehr als 80% des dannzumal vorhandenen Kapitals im UBS Fondskonto/-depot beziehen oder das UBS Fondskonto saldieren möchte, so kann dies erst nach Abrechnung des Verkaufs der Fondsanteile erfolgen, was in der Regel vier Bankwerkstage nach Eingang des Auftrags benötigt.

4. Bewertung eines UBS Anlagefonds/Nettoinventarwert

Alle Vermögenswerte eines Anlagefonds werden täglich nach Börsenschluss bewertet und durch die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile dividiert, was den Nettoinventarwert bzw. Net Asset Value (NAV) eines Fondsanteils ergibt, welcher am nächsten Arbeitstag publiziert wird.

Wenn der anzulegende bzw. zu beziehende Betrag den NAV eines Fondsanteils über- oder unterschreitet, werden für die Anlagen bzw. Desinvestitionen Bruchteile von bis zu drei Dezimalen berechnet.

Die Ausgabe bzw. Rücknahme der Fondsanteile erfolgt zu den täglich nach Börsenschluss neu ermittelten NAVs.

Die NAVs der UBS Anlagefonds werden teilweise in der Tagespresse und vollständig im Internet publiziert.

5. Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern

5.1 Zinsen

Das auf dem UBS Fondskonto in Kontowährung CHF oder EUR liegende nicht investierte Guthaben wird verzinst. Guthaben des UBS Fondskontos in USD wird nicht verzinst.

Der vergütete Bruttozins ertrag unterliegt der Verrechnungssteuer. Diese entfällt, falls das Konto nur einmal im Kalenderjahr abgeschlossen wird und der Bruttozins ertrag zudem den Betrag von CHF 200 (oder Gegenwert in EUR) nicht übersteigt.

Für einen Negativsaldo wird kein Sollzins belastet.

Der Zinsabschluss erfolgt in der Regel jährlich per 31.12. Bei Saldierung des UBS Fondskontos wird der Zinsabschluss sofort ausgelöst.

5.2 Administrationspreis des UBS Fondskontos/-depots

Für das UBS Fondsdepot wird ein Administrationspreis (zuzüglich Mehrwertsteuer für Kunden mit Domizil Schweiz und Liechtenstein) erhoben. Berechnungsgrundlage ist der Kapitalanlagebetrag im UBS Fondsdepot am jeweils letzten Tag des Monats. Die Belastung erfolgt quartalsweise, sofern ein Betrag von mindestens CHF 5 aufgelaufen ist, spätestens jedoch am Jahresende.

5.3 Preise/Abgaben im Zusammenhang mit der Investition in UBS Anlagefonds

Es fallen die üblichen Preise für die Ausgabe von Anlagefondsanteilen bzw. Bruchteilen davon an: Es sind dies u.a. die Ausgabekommission (deren Höhe ist abhängig vom jeweiligen Anlagefonds) sowie bei Anlagefonds mit Domizil Ausland zusätzlich die Eidgenössische Stempelabgabe.

Alle im Anlagefonds anfallenden Kosten (wie beispielsweise die Verwaltungsgebühr) sind im NAV bereits berücksichtigt.

Für den Verkauf (Rücknahme) von Fondsanteilen bzw. Bruchteilen davon fallen keine Rücknahmekommissionen an.

5.4 Belastung/Abdeckung von anfallenden Preisen, Kosten, Abgaben, Kommissionen, Steuern etc.

Administrationspreis, Kosten, Kommissionen sowie weitere fondsbezogene Preise, Abgaben und Steuern werden auf dem UBS Fondskonto belastet und mit Einzahlungen des Kunden oder Ausschüttungen auf Fondsanteilen verrechnet oder, sobald ein Sollsaldo von mehr als CHF/EUR/USD 250 (Mindestdesinvestitionsbetrag) entsteht, durch entsprechenden Verkauf von Fondsanteilen bzw. Bruchteilen davon (vgl. Ziffer 4) gedeckt. Bei Saldierung des UBS Fondskontos wird die Preisabrechnung sofort ausgelöst.

5.5 Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern und deren Änderung

Die von UBS erhobenen Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern richten sich nach jederzeit einsehbaren Listen/Produktmerkblättern sowie dem Prospekt/Reglement des jeweiligen Anlagefonds. Änderungen sind jederzeit aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Listen/Produktmerkblätter möglich – in begründeten Fällen ohne Vorankündigung; sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung des UBS Fondskontos/-depots zur Verfügung. Wird gekündigt, richtet sich die Saldierung bzw. Desinvestition nach den Bestimmungen von Ziffer 3.

6. Ausschüttungen

Bei ausschüttenden Anlagefonds mit Domizil Schweiz werden die Nettoausschüttungen (d.h. nach Abzug allfälliger Quellensteuer) ungeachtet des Mindestanlagebetrages ausgabekommissionsfrei automatisch in Anteilen bzw. Bruchteilen (vgl. Ziffer 4) des betreffenden Anlagefonds wieder angelegt.

Bei ausschüttenden Anlagefonds mit Domizil Ausland werden die Nettoausschüttungen dem UBS Fondskonto gutgeschrieben und erst bei Erreichen des Mindestanlagebetrages von CHF/EUR/USD 50 gemäss Anlageinstruktion investiert.

7. Aufbewahrung der Fondsanteile

Die erworbenen Fondsanteile bzw. Bruchteile davon werden im UBS Fondsdepot aufbewahrt.

Der Kunde kann jederzeit über die für ihn verwahrten Fondsanteile bzw. Bruchteile davon verfügen, indem er UBS den Auftrag erteilt, diese zu verkaufen und ihm den Gegenwert auszuzahlen (vgl. Ziffer 3). Der Kunde kann UBS gegen Entgelt auch den Auftrag erteilen, seine Fondsanteile bzw. Bruchteile davon an eine Drittbank zu transferieren, vorausgesetzt, die Empfängerbank nimmt diese Wertschriften entgegen.

8. Abrechnung und Auszüge

Für jeden Fondskauf und -verkauf stellt UBS dem Kunden eine Abrechnung zu. Jährlich erhält der Kunde zudem den «Fondskontoausweis» mit Angaben zu seinem Fondsbestand und der Übersicht zur Vermögensentwicklung.

9. Änderung der Instruktionen/Klarheit von Aufträgen

Der Kunde kann seine Anlageinstruktion jederzeit ändern. Die Änderung gilt nur für künftige Anlagen. Wird eine neue Strategie gewählt, beschränkt sich diese allein auf Neuanlagen von Guthaben auf dem UBS Fondskonto; bisherige Anlagen bleiben bei der Umsetzung der neuen Strategie unberücksichtigt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, gleichzeitig mit der Änderung der Anlageinstruktion abweichende separate Instruktionen für die bisherigen Anlagen zu erteilen.

Nicht änderbar ist die Währung des UBS Fondskontos. Ein Währungswechsel kann nur durch Saldierung des UBS Fondskontos und Eröffnung eines neuen mit entsprechender Währung erfolgen. Die Vermögensplanart (Wachstumsplan oder Rücknahmeplan) kann jederzeit geändert werden. Für den Rücknahmeplan ist ein Mindestkapital erforderlich (vgl. Ziffer 2.2).

Der Kunde hat bei Einzahlungen, Aufträgen usw. auf die Richtigkeit und die Vollständigkeit der angegebenen Kontonummer zu achten. Einzahlungen, Aufträge usw., die eindeutig für das UBS Fondskonto bestimmt sind, jedoch nicht mit dessen Währung übereinstimmen, werden automatisch in die Währung des betreffenden UBS Fondskontos gewechselt.

10. Fondsfusion bzw. -liquidation oder Neuausrichtung

10.1 Fondsfusion

UBS hat dem Kunden allfällige Fondsfusionen anzuzeigen. Sofern der Kunde innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht gegenteilige Instruktionen erteilt bzw. die Anlageinstruktionen anpasst, wird UBS an den bisher erteilten Anlageinstruktionen festhalten, angepasst um die Fondsfusion gemäss Anzeige. Bei solchen Transaktionen kann es aus betrieblichen Gründen zu Anlageverzögerungen kommen.

10.2 Fondsliquidation

UBS hat dem Kunden allfällige Fondsliquidationen anzuzeigen und diesen aufzufordern, UBS neue Anlageinstruktionen (inkl. Anlage des Liquidationserlöses) zu erteilen. Bis zur Neuregelung der Anlageinstruktionen werden der Liquidationserlös, eingebucht auf dem Fondskonto, sowie weitere Einzahlungen (Ziff. 2.1) nicht mehr angelegt; die Verzinsung richtet sich nach Ziff. 5.5.

10.3 Fondsneuausrichtung

UBS hat dem Kunden allfällige Fondsneuausrichtungen anzuzeigen. Die bisher vereinbarten Anlageinstruktionen bleiben in der Folge bestehen, sofern UBS vom Kunden keine neuen Instruktionen erhält.

11. Dokumentationen und Reglemente

Preislisten, Produktmerkblätter, Prospekte und Reglemente sowie Jahres- und Halbjahresberichte für die einzelnen UBS Anlagefonds können kostenlos bei UBS Switzerland AG, Postfach, CH-8098 Zürich, bzw. bei UBS Fund Management (Switzerland) AG, Postfach, CH-4002 Basel, angefordert werden.

12. Besonderheiten für Junge Bankkunden/Junge Berufseinsteiger

Junge Bankkunden sind Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre sowie Kunden mit UBS Generation oder UBS Campus. Junge Berufseinsteiger sind Kunden mit UBS Young Professional.

Für Junge Bankkunden/Junge Berufseinsteiger gelten die folgenden abweichenden Konditionen:

- Der Mindestdesinvestitionsbetrag beträgt CHF/EUR/USD 100.
- Auf der Ausgabenkommission wird derzeit ein Rabatt von 50% gewährt.

13. Änderungen des Reglements

UBS steht in begründeten Fällen das Recht zu, das Reglement UBS Fondskonto/-depot jederzeit zu ändern. Dabei obliegt UBS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, das UBS Fondskonto/-depot vor Inkrafttreten der Änderungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Hat der Kunde Zugriff auf UBS Digital Banking, können Anpassungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung auch ausschliesslich in elektronischer Form vorliegen. Wird gekündigt, richtet sich die Saldierung bzw. Desinvestition nach den Bestimmungen von Ziffer 3.

Ausgabe Oktober 2018